



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Nachtrag 6 zur Wegleitung über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (WEL)

Gültig ab 1. Januar 2017

318.682.6 d WEL

04.17

Vorwort zum Nachtrag 6, gültig ab 1. Januar 2017

Der vorliegende Nachtrag ist geprägt durch das neue Kindesunterhaltsrecht, das am 1. Januar 2017 in Kraft getreten ist. Die Berechnung der Unterhaltsbeiträge hat dadurch an Komplexität gewonnen. Bei der Anpassung der vorliegenden Weisungen wurde deshalb besonderes Augenmerk auf die praktische Durchführbarkeit der neuen Regelungen gelegt. Insbesondere werden die Fälle, in denen die EL-Stellen selbst einen Unterhaltsbeitrag berechnen müssen, auf ein Minimum beschränkt und in der WEL klar geregelt. Lediglich wenn eine EL-beziehende Person ihre Mitwirkungspflicht verletzt und kein angemessener Unterhaltsbeitrag bezahlt wird, muss die EL-Stelle selbst einen Betrag berechnen. Die Höhe des Unterhaltsbeitrages muss für die EL-Stellen ausserdem möglichst einfach zu berechnen sein. Bei der Ermittlung der wirtschaftlichen Verhältnisse der unterhaltspflichtigen Person können sie deshalb auf Pauschalen zurückgreifen. Die neuen Regelungen werden durch mehrere Berechnungsbeispiele im Anhang verdeutlicht.

Der Nachtrag 6 präzisiert zudem die Zuständigkeit der Kantone bei Personen, die in einem Heim oder Spital leben sowie die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten bei einem Einnahmenüberschuss. Ausserdem berücksichtigt er die 3. Aktualisierung der Sozialversicherungsregelungen im EFTA-Übereinkommen, die 2016 in Kraft getreten ist. Diese Aktualisierung hat zur Folge, dass in den Beziehungen zu den EFTA-Staaten dieselben Koordinierungsbestimmungen gelten wie im Verhältnis zu den EU-Staaten.

- 1310.02 1/17 Der Kanton, in dem die Person ihren Wohnsitz vor der neuen Unterbringung hatte, bleibt weiterhin zuständig. Dies gilt auch dann, wenn die Person am Ort des Heimes, Spitals usw. einen neuen Wohnsitz begründet oder wenn der EL-Anspruch erst bei Beginn oder im weiteren Verlauf des Heimaufenthaltes entsteht.¹
- 2110.01 1/17 Einen Anspruch auf EL haben Personen,
- die einen Anspruch auf eine bestimmte Grundleistung der AHV oder IV haben (vgl. Kap. 2.2.1) oder hätten, wenn die Mindestbeitragsdauer in der jeweiligen Versicherung erfüllt wäre (vgl. Kap. 2.2.3); und
 - die ihren Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz haben (vgl. Kap. 2.3); und
 - die das Schweizerbürgerrecht besitzen oder als ausländische Staatsangehörige, Staatenlose oder Flüchtlinge eine bestimmte ununterbrochene Aufenthaltsdauer in der Schweiz zurückgelegt haben (wobei Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft² und der EFTA³, die der [Verordnung \(EWG\) 883/04](#) unterstellt sind, den Schweizerinnen und Schweizern gleichgestellt sind);⁴ und
 - deren anerkannte Ausgaben die ihnen anrechenbaren Einnahmen übersteigen (vgl. Kap. 2.5).
- 2230.01 1/17 Schweizer Staatsangehörige, Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft und der EFTA, die der [Verordnung \(EWG\) 883/04](#) unterstellt sind,⁵ Flüchtlinge und Staatenlose sowie Angehörige von Staaten, mit denen die Schweiz ein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat, das einen Anspruch auf ausserordentliche Renten vorsieht,⁶ können auch dann,

¹ [Urteil des BGer 9C_181/2015 vom 10. Februar 2016, E. 3.3](#)

² Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowenien, Slowakei, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern

³ Norwegen, Island und Liechtenstein

⁴ vgl. zum Ganzen auch das [KSBIL](#), nur elektronisch verfügbar (im AHV-Intranet oder unter www.sozialversicherungen.admin.ch)

⁵ vgl. Fussnoten zu Rz 2110.01 dritter Teilstrich

⁶ vgl. Fussnote zu Rz 2420.02

wenn sie die Mindestbeitragsdauer von einem Jahr in der AHV oder von drei Jahren in der IV nicht erfüllen und folglich keinen Anspruch auf eine Rente der AHV⁷ oder IV⁸ haben, einen EL-Anspruch erwerben, wenn sie neben den allgemeinen Voraussetzungen (Aufenthalt und Wohnsitz, Karenzfrist, wirtschaftliche Voraussetzung) eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- das ordentliche Rentenalter erreicht haben;⁹ oder
- verwitwet oder verwaist sind und einen Anspruch auf eine Witwen-, Witwer- oder Waisenrente der AHV hätten, wenn die verstorbene Person die Mindestbeitragsdauer erfüllt hätte;¹⁰ oder
- zu mindestens 40 Prozent invalid sind.¹¹

2410.01 Schweizer Staatsangehörigen sowie Staatsangehörigen
1/17 eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft¹² oder der EFTA¹³, die der [Verordnung \(EWG\) 883/04](#) unterstellt sind,¹⁴ ist die EL ohne Rücksicht auf eine bestimmte Wohn- oder Aufenthaltsdauer in der Schweiz zu gewähren.

2420.02 Für ausländische Staatsangehörige, die nicht der
1/17 [Verordnung \(EWG\) Nr. 883/04](#) unterstellt sind,¹⁵ jedoch gestützt auf ein Sozialversicherungsabkommen Anspruch auf eine ausserordentliche Rente der AHV/IV hätten,¹⁶ beträgt die Karenzfrist:

⁷ [Art. 29 Abs. 1 AHVG](#)

⁸ [Art. 36 Abs. 1 IVG](#)

⁹ [Art. 4 Abs. 1 Bst. b Ziff. 1 ELG](#)

¹⁰ [Art. 4 Abs. 1 Bst. b Ziff. 2 ELG](#)

¹¹ [Art. 4 Abs. 1 Bst. d ELG](#)

¹² Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowenien, Slowakei, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern

¹³ Norwegen, Island und Liechtenstein

¹⁴ vgl. zum Ganzen auch das [KSBIL](#), nur elektronisch verfügbar (im AHV-Intranet oder unter www.sozialversicherungen.admin.ch)

¹⁵ vgl. Fussnoten zu Rz 2410.01

¹⁶ Dies betrifft Abkommen mit folgenden Staaten: Australien, Belgien, Bulgarien, Chile, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien, Irland, Italien, Japan, Jugoslawien*, Kanada/Quebec, Kroatien, Liechtenstein, Luxemburg, Mazedonien, Niederlande, Norwegen, Österreich, Philippinen, Portugal, San Marino, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Türkei, Ungarn, Uruguay, USA, Zypern.

- im Falle einer Hinterlassenenrente oder eine diese (bzw. eine IV-Rente) ablösende Altersrente 5 Jahre;
- im Falle einer IV-Rente 5 Jahre;
- im Falle einer Altersrente, welcher keine IV- oder Hinterlassenenrente voranging, 10 Jahre.

Für die Höhe der EL bei einer fünfjährigen Karenzfrist vergleiche Kapitel 2.4.5.

2420.03 1/17 Für ausländische Staatsangehörige, die nicht der [Verordnung \(EWG\) Nr. 883/04](#) unterstellt sind,¹⁷ und die nicht gestützt auf ein Sozialversicherungsabkommen Anspruch auf eine ausserordentliche Rente der AHV/IV hätten, beträgt die Karenzfrist in jedem Fall zehn Jahre.

3270.01 *aufgehoben, neu Rz 3272.01 und 3272.02*

3270.02 *aufgehoben, neu Rz 3271.01*

3270.03 *aufgehoben, neu Rz 3272.03*

3270.04 *aufgehoben, neu Rz 3272.05*

3270.05 *aufgehoben, neu Rz 3271.03*

3270.06 *aufgehoben, neu Rz 3271.04*

3.2.7.1 Behördlich oder gerichtlich genehmigte oder festgelegte Unterhaltsleistungen

3271.01 1/17 Behördlich oder gerichtlich genehmigte oder festgelegte familienrechtliche Unterhaltsleistungen werden als Ausgabe berücksichtigt, soweit sie nachweisbar erbracht worden sind. Vorbehalten bleiben die Fälle nach Rz 3271.02 und 3271.03.

3271.02 1/17 Verschlechtern sich die finanziellen Verhältnisse der EL-beziehenden Person wesentlich und dauerhaft, hat die EL-Stelle die Person aufzufordern, eine Änderung des

* Das Abkommen mit Jugoslawien wird bis zum Inkrafttreten von neuen Abkommen auf alle Teilrepubliken mit Ausnahme des Kosovo angewendet.

¹⁷ vgl. Fussnoten zu Rz 2410.01

Scheidungsurteils oder der Vereinbarung anzustrengen.¹⁸
Die EL-beziehende Person ist schriftlich auf die Folgen nach Rz 3271.03 hinzuweisen.

- 3271.03
1/17 Kommt die versicherte Person der Aufforderung nicht innerhalb von drei Monaten nach, entscheidet die EL-Stelle aufgrund der vorhandenen Akten.¹⁹ Sie ist berechtigt, als Unterhaltsleistung einen Betrag von null Franken einzusetzen.
- 3271.04
1/17 Werden nach der Festlegung der Unterhaltsbeiträge an ein Kind dem Unterhaltsschuldner neue oder höhere Kinderrenten der AHV/IV gewährt, vermindert sich der geschuldete Unterhaltsbeitrag in diesem Umfang.²⁰ Beahlt die EL-beziehende Person trotzdem den ursprünglichen Unterhaltsbeitrag, ist in der EL-Berechnung nur der verminderte, nämlich der geschuldete, Beitrag als Ausgabe anzurechnen.
- 3271.05
1/17 Unterhaltsbeiträge, die vor dem Inkrafttreten des neuen Kindesunterhaltsrechts per 1. Januar 2017 festgelegt wurden, müssen nicht an das neue Recht angepasst werden. Sie können jedoch auf Gesuch des Kindes neu festgesetzt werden. Sofern sie gleichzeitig mit Unterhaltsbeiträgen für den Elternteil festgelegt worden sind, ist eine Anpassung nur bei einer erheblichen Veränderung der Verhältnisse zulässig.²¹

3.2.7.2 Nicht behördlich oder gerichtlich genehmigte oder festgelegte Unterhaltsleistungen

- 3272.01
1/17 Geschuldete und tatsächlich geleistete familienrechtliche Unterhaltsleistungen an getrennt lebende Ehegatten, geschiedene Ex-Ehegatten und Kinder, die nach Rz 3124.04 ausser Rechnung fallen, werden auch dann als Ausgabe berücksichtigt, wenn sie nicht durch eine

¹⁸ [Art. 129 ZGB](#)

¹⁹ [Art. 43 Abs. 3 ATSG](#)

²⁰ [Art. 285 Abs. 2^{bis} ZGB](#)

²¹ [Art. 13c der Anwendungs- und Schlussbestimmungen zum ZGB](#)

Behörde oder ein Gericht genehmigt oder festgelegt wurden. Rz 3272.03 ist zu beachten.

- 3272.02
1/17 Nicht als Ausgabe berücksichtigt werden Unterhaltsleistungen an Familienglieder,
– welche nach Rz 3124.01 ausser Rechnung fallen, oder
– welche in die gemeinsame EL-Berechnung einbezogen werden, oder
– für welche ein EL-Anteil nach Kapitel 3.1.4 gesondert berechnet wird.
Auch nicht berücksichtigt werden familienrechtliche Unterstütsungsbeiträge nach [Artikel 328](#) und [329 ZGB](#) (z.B. an Eltern).
- 3272.03
1/17 Werden vom EL-Bezüger oder der EL-Bezügerin Unterhaltsleistungen ohne eine behördlich oder gerichtlich genehmigte Vereinbarung verlangt, hat die EL-Stelle eine allfällige Leistungspflicht des EL-Bezügers oder der EL-Bezügerin und die Angemessenheit der Höhe zu prüfen. Als Ausgabe darf nur ein angemessener Betrag berücksichtigt werden. Für die Bemessung des Unterhaltsbeitrages vgl. Rz 3492.01 ff.
- 3272.04
1/17 Bei Personen, die ihre EL gestützt auf eine Hilflosenentschädigung oder ein Taggeld der IV erhalten, ist für minderjährige Kinder und für volljährige Kinder in Ausbildung, die das 25. Altersjahr noch nicht vollendet haben, immer ein familienrechtlicher Unterhaltsbeitrag als Ausgabe zu berücksichtigen. Wenn die Kinder im selben Haushalt leben, entspricht die Höhe des Unterhaltsbetrages der Differenz zwischen dem tatsächlich ausgerichteten EL-Betrag und dem EL-Betrag, den eine gemeinsame EL-Berechnung mit dem Kind gemäss Rz 3133.02 ergeben würde.
- 3272.05
1/17 Verschlechtern sich die finanziellen Verhältnisse der EL-beziehenden Person wesentlich und dauerhaft, ist der berücksichtigte Unterhaltsbeitrag entsprechend anzupassen. Rz 3271.04 findet Anwendung.

- 3443.06 Nicht anzurechnen sind:
- 1/17
- der übliche Hausrat sowie zur Berufsausübung dienende Werkzeuge, Maschinen und Geräte;
 - Vermögenswerte, an denen die EL-beziehende Person lediglich eine Nutzniessung oder ein Wohnrecht hat (zur Anrechnung einer Nutzniessung oder eines Wohnrechts bei den Einnahmen vgl. Rz 3433.02);
 - Liegenschaften, die sich im Eigentum der EL-beziehenden Person befinden, die jedoch mit einer Nutzniessung oder einem Wohnrecht belastet sind, das sich auf die gesamte Liegenschaft erstreckt (für Liegenschaften, die nur teilweise mit einer Nutzniessung oder einem Wohnrecht belastet sind, vgl. Rz 3444.06);
 - der kapitalisierte Wert einer Nutzniessung²² oder eines Wohnrechts;
 - im Ausland liegende und nicht nach der Schweiz transferierbare oder sonstwie nicht verwertbare Vermögensstücke (wenn der Erlös aus dem Verkauf eines Grundstückes in die Schweiz transferiert werden kann, ist das Grundstück als Vermögen anzurechnen);
 - Vermögen, das gestützt auf [BVV 3](#) angelegt ist, solange die Ausrichtung der Vorsorgeleistung nicht möglich ist;
 - Sicherheiten nach [Artikel 257e OR](#) (Mietzinskaution, Mietzinsdepot).
- 3452.01 Renten und Pensionen, die in einer Währung von Mitgliedstaaten des Freizügigkeitsabkommens CH-EG oder des EFTA-Übereinkommens ausgerichtet werden, sind nach den Tageskursen umzurechnen, welche durch die Europäische Zentralbank publiziert werden.²³ Massgebend ist der erste verfügbare Tageskurs des Monats, der dem Monat des Anspruchsbeginns unmittelbar vorausgeht.²⁴
- 1/17

²² [BGE 122 V 394](#)

²³ abzurufen unter http://sdw.ecb.europa.eu/quickview.do?SERIES_KEY=120.EXR.D.CHF.EUR.SP00.A und <http://www.ecb.int/stats/exchange/eurofxref/html/index.en.html>

²⁴ [Ziff. 3b des Beschlusses Nr. H3 vom 15. Oktober 2009 über den Bezugszeitpunkt für die Festlegung der Umrechnungskurse gemäss Artikel 90 der Verordnung \(EG\) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates](#)

3452.02 *aufgehoben*
1/17

3482.10 Wird ins Gewicht fallendes Barvermögen nicht zinstragend angelegt²⁵ oder auf die Verzinsung eines Darlehens verzichtet, so ist der Ertrag, der bei einer zinstragenden Anlage erzielt werden könnte, als Einnahme anzurechnen. Zur Bestimmung des hypothetischen Ertrages ist vom durchschnittlichen Zinssatz für Spareinlagen im Vorjahr des Bezugsjahres auszugehen.²⁶
Die durchschnittliche Verzinsung von Spareinlagen betrug in den letzten Jahren:

Jahr	Verzinsung (auf 1 Stelle gerundet)
2006	0,8
2007	1,1
2008	1,2
2009	0,8
2010	0,7
2011	0,6
2012	0,5
2013	0,4
2014	0,4
2015	0,2
2016*	0,1

(Quellen: für die Jahre 2006–2009 vgl. Stat. Jahrbuch der Schweiz 2011, S. 264, T 12.3.2; für die Jahre 2010–2014 vgl. Stat. Jahrbuch der Schweiz 2016, S. 283, T 12.3.2 und für das Jahr 2015 vgl. [Jährliche Bankenstatistik, Durchschnittliche Verzinsung ausgewählter Bilanzpositionen](#))

* Durchschnitt der Spareinlagen der Kantonalbanken von September 2015 bis August 2016 (vgl. [Publizierte Zinssätze für Neugeschäfte](#) im Datenportal der Schweizerischen Nationalbank) (vgl. dazu [BGE 123 V 247](#))

²⁵ AHI 1997 S. 253 ff.

²⁶ AHI 1994 S. 157

- 3482.12
1/17 Wenn eine Person gänzlich auf die Nutzniessung verzichtet – insbesondere, wenn die Nutzniessung aus dem Grundbuch gelöscht oder gar nicht erst eingetragen wird – ist deren Jahreswert als Einkommen aus unbeweglichem Vermögen anzurechnen. Der Jahreswert entspricht dem Mietwert abzüglich jener Kosten, die vom Nutzniesser im Zusammenhang mit der Nutzniessung übernommen wurden oder hätten übernommen werden müssen (üblicherweise Hypothekarzinsen und Gebäudeunterhaltskosten). Für die Bemessung des Mietwerts ist von demjenigen Ertrag auszugehen, der bei der Vermietung der Liegenschaft tatsächlich erzielt werden könnte, d. h. von einem marktkonformen Mietzins.²⁷
Wird die Nutzniessung an einem Grundstück durch die Nutzniessung am Verkaufserlös des Grundstücks ersetzt, dann wird nur der Zinsertrag am Verkaufserlös als Einkommen angerechnet.²⁸

Behördlich oder gerichtlich genehmigte oder festgelegte Unterhaltsleistungen

- 3491.01
1/17 Geschuldete sowie tatsächlich geleistete familienrechtliche Unterhaltsleistungen an getrennt lebende Ehegatten, geschiedene Ex-Ehegatten und Kinder werden voll als Einnahme angerechnet.
Es spielt keine Rolle, ob es sich um Geld- oder Naturalleistungen handelt. Über die Bewertung von Naturalleistungen vergleiche Rz 3415.02.
- 3491.02
1/17 Gerichtlich oder behördlich genehmigte oder festgesetzte Unterhaltsleistungen sind für die EL-Stelle verbindlich und zu berücksichtigen; vorbehalten sind Fälle nach Rz 3497.01.²⁹
- 3491.03
1/17 Angerechnet werden auch nicht geleistete familienrechtliche Unterhaltsbeiträge, es sei denn, die EL-beziehende Person weist nach, dass diese vom Schuldner oder von der Schuldnerin nicht erbracht werden können (z.B.

²⁷ [Urteil des EVG P 80/99 vom 16. Februar 2001](#)

²⁸ [Urteil des BGer 9C_589/2015 vom 5. April 2016](#)

²⁹ [BGE 120 V 442](#)

Nachweis über erfolglose Betreuung; Verlustschein; Nachweis, dass der Unterhaltspflichtige nicht in der Lage ist, die geschuldeten Beiträge zu leisten usw.³⁰⁾ und kein Rechtsanspruch auf Alimentenbevorschussung besteht.

- 3491.04
1/17 Unterhaltsbeiträge, die vor dem Inkrafttreten des neuen Kindesunterhaltsrechts per 1. Januar 2017 festgelegt wurden, müssen nicht an das neue Recht angepasst werden. Sie können jedoch auf Gesuch des Kindes neu festgesetzt werden. Sofern sie gleichzeitig mit Unterhaltsbeiträgen für den Elternteil festgelegt worden sind, ist eine Anpassung nur bei einer erheblichen Veränderung der Verhältnisse zulässig.³¹

Nicht behördlich oder gerichtlich genehmigte oder festgelegte Unterhaltsleistungen

- 3491.05
1/17 Grundet die Unterhaltsleistung auf einem Vertrag, der nicht gerichtlich oder behördlich genehmigt ist, hat die EL-Stelle die Unterhaltsleistung anzurechnen, ausser diese ist offensichtlich zu tief. (Zur angemessenen Höhe der Unterhaltsleistungen vgl. Kap.3.4.9.2–3.4.9.6.) Die EL-Stelle darf die EL-beziehende Person jedoch auffordern, den Unterhaltsbeitrag durch die zuständige Behörde oder das zuständige Gericht genehmigen zu lassen.
- 3491.06
1/17 Liegt keine Vereinbarung über Unterhaltsleistungen vor oder ist der vereinbarte Unterhaltsbeitrag offensichtlich zu tief, fordert die EL-Stelle die EL-beziehende Person auf, innerhalb von drei Monaten bei der zuständigen Behörde oder dem zuständigen Gericht um die Genehmigung oder die Festlegung des Unterhaltsbeitrages zu ersuchen. Während dieser drei Monate dürfen nur tatsächlich geleistete Unterhaltsbeiträge als Einnahme angerechnet werden.
- 3491.07
1/17 Kommt die EL-beziehende Person der Aufforderung der EL-Stelle innerhalb von drei Monaten nach, dürfen bis zur Genehmigung oder Festlegung des Unterhaltsbeitrages

³⁰ ZAK 1992 S. 255, S. 259

³¹ [Art. 13c der Anwendungs- und Schlussbestimmungen zum ZGB](#)

durch die Behörde oder das Gericht nur tatsächlich geleistete Unterhaltsbeiträge angerechnet werden. Nach der Genehmigung oder Festlegung des Unterhaltsbeitrages ist die EL-Berechnung gegebenenfalls rückwirkend anzupassen.

3491.08
1/17 Lässt die EL-beziehende Person die Frist von drei Monaten ungenutzt verstreichen, setzt die EL-Stelle selbst einen Unterhaltsbeitrag fest. Dieser ist nach den Regelungen von Kapitel 3.4.9.2–3.4.9.6 zu bemessen.

3491.09
1/17 Bei der Feststellung einer allfälligen Leistungspflicht sowie deren Höhe für den Ex-Ehegatten oder das Kind kann die EL-Stelle gestützt auf [Artikel 32 Absatz 1 ATSG](#) von der Steuerbehörde die Steuererklärung und -veranlagung des getrennt lebenden Ehegatten einverlangen. Fälle, in denen die kantonalen Steuerbehörden keine Auskunft geben, sind dem BSV zu unterbreiten, damit es mit der Eidg. Steuerverwaltung Kontakt aufnehmen kann.

Bevorschusste Unterhaltsleistungen

3491.10
1/17 Unterstützungsleistungen (z.B. Alimentenbevorschussung), die gestützt auf eine kantonale oder kommunale Regelung bevorschusst werden, gehen den EL vor und müssen von der berechtigten Person beantragt werden, sofern sie noch keine Unterstützungsleistung bezieht. Sie sind voll anzurechnen. Rz 3491.06–08 sind sinngemäss anwendbar.

Ehetrennung

3491.11
1/17 Wenn im Falle einer Ehetrennung Eheschutzmassnahmen eingeleitet wurden,³² darf bis zur Festsetzung der Unterhaltsleistungen kein Einnahmenverzicht angerechnet werden. Die EL-Stelle muss für diesen Zeitraum keine Unterhaltsleistung festsetzen.

³² [Art. 171 ff. ZGB](#)

3491.12
1/17 Wurden keine Eheschutzmassnahmen eingeleitet, fordert die EL-Stelle die EL-beziehende Person auf, innerhalb von drei Monaten beim zuständigen Gericht ein Eheschutzbegehren zu stellen. Während dieser drei Monate dürfen nur tatsächlich geleistete Unterhaltsbeiträge als Einnahme angerechnet werden. Rz 3491.07 und 3491.08 sind sinngemäss anwendbar.

3.4.9.2 Unterhaltsleistungen für getrennte und geschiedene Ehegatten ohne Kinder

3492.01
1/17 Bei einer kinderlosen Ehe sind Unterhaltsleistungen an den Ehegatten oder an die Ehegattin grundsätzlich nur geschuldet, wenn die Ehe länger als zehn Jahre gedauert hat und die Unterhaltsleistung erbracht werden kann. Das betriebsrechtliche Existenzminimum (vgl. Teil 3 Kap. 2.2 [WSN](#)) der unterhaltspflichtigen Person muss in jedem Fall gewahrt bleiben.

3492.02
1/17 Für die Berechnung der Unterhaltsleistung sind in einem ersten Schritt der Grundbedarf und das Einkommen beider Ehegatten zu ermitteln. In einem zweiten Schritt ist der Grundbedarf der Ehegatten von den Einkommen abzuziehen. Ein allfällig verbleibender Überschuss wird hälftig auf die Ehegatten aufgeteilt (vgl. Berechnungsbeispiel in Anhang 7).

3492.03
1/17 Der Grundbedarf entspricht in der Regel dem betriebsrechtlichen Existenzminimum (vgl. Teil 3 Kap. 2.2 [WSN](#)). Für die Berechnung des Grundbedarfes kann die EL-Stelle auf die Durchschnittsprämie nach Kapitel 3.2.4 abstellen. Wenn der Mietzins der unterhaltspflichtigen Person nicht ermittelt werden kann, ist die EL-Stelle berechtigt, für die Ermittlung des Grundbedarfes auf das Mietzinsmaximum nach Kapitel 3.2.3 abzustellen.

3492.04
1/17 Das Einkommen ist ohne Einbezug der EL zu ermitteln. Erwerbseinkommen sind für die Berechnung der Unterhaltsleistung vollumfänglich – d. h. ohne Abzug eines Freibetrages und ohne Reduktion um einen Drittel – zu

berücksichtigen. Falls das zumutbare Erwerbseinkommen wesentlich höher ist als das effektiv erzielte, ist ersteres als Erwerbseinkommen anzurechnen. Dabei sind die Rollenaufteilung in der Ehe, die Erwerbsmöglichkeiten der Ehegatten und die Dauer der Leistungspflicht zu berücksichtigen. Für die Bemessung des Erwerbseinkommens der unterhaltspflichtigen Person kann die EL-Stelle auf die Steuererklärung und -veranlagung zurückgreifen (vgl. Rz 3491.09).

- 3492.05
1/17
- Wenn die unterhaltspflichtige Person die persönlichen Anspruchsvoraussetzungen (Kap. 2.2–2.4), nicht jedoch die wirtschaftliche Anspruchsvoraussetzung (Kap. 2.5) für den EL-Bezug erfüllt, darf die Höhe des Unterhaltsbeitrages höchstens dem Einnahmenüberschuss entsprechen, der sich aus der EL-Berechnung für die unterhaltspflichtige Person und der weiteren Personen (Ehegatte, Kinder) ergibt. Wenn der Mietzins der unterhaltspflichtigen Person nicht ermittelt werden kann, ist die EL-Stelle berechtigt, für die Ermittlung des Grundbedarfes auf das Mietzinsmaximum nach Kapitel 3.2.3 abzustellen. Für die Bemessung des Erwerbseinkommens der unterhaltspflichtigen Person kann die EL-Stelle auf die Steuererklärung und -veranlagung zurückgreifen (vgl. Rz 3491.09).

3.4.9.3 Unterhaltsleistungen für getrennte und geschiedene Ehegatten mit Kindern

- 3493.01
1/17
- Sind aus der Ehe Kinder hervorgegangen, welche die Erstausbildung noch nicht abgeschlossen haben, wird ein gemeinsamer Unterhaltsbeitrag für den Ehegatten und die Kinder gemäss den nachfolgenden Bestimmungen berechnet.
- 3493.02
1/17
- In einem ersten Schritt werden der Grundbedarf der beiden Ehegatten und der Kinder ermittelt und die Einkommensverhältnisse festgestellt. Das Vorgehen entspricht demjenigen von Rz 3492.03 und 3492.04. In einem zweiten Schritt ist der Grundbedarf der Ehegatten und der

Kinder von den Einkommen abzuziehen. Ein allfällig verbleibender Überschuss wird auf die Ehegatten verteilt.

- 3493.03
1/17 Die Aufteilung des Überschusses erfolgt grundsätzlich zu gleichen Teilen. Hat die Familie zwei oder mehr Kinder, die ausschliesslich oder überwiegend durch einen Ehegatten betreut werden, so sind diesem zwei Drittel des Überschusses zuzurechnen.
- 3493.04
1/17 Dem unterhaltsberechtigten Ehegatten wird in der EL-Berechnung der gesamte ermittelte Unterhaltsbeitrag abzüglich des Barunterhalts des Kindes oder der Kinder nach Rz 3495.05 als Einnahme angerechnet. Rz 3495.08 findet Anwendung.
- 3493.05
1/17 Wenn die unterhaltspflichtige Person die persönlichen Anspruchsvoraussetzungen (Kap. 2.2–2.4), nicht jedoch die wirtschaftliche Anspruchsvoraussetzung (Kap. 2.5) für den EL-Bezug erfüllt, findet Rz 3492.05 Anwendung.

3.4.9.4 Unterhaltsleistungen für zusammenlebende und getrennt lebende unverheiratete Eltern

- 3494.01
1/17 Zusammenlebende und getrennt lebende unverheiratete Eltern schulden sich keinen Unterhalt. Erfolgt die Kinderbetreuung ausschliesslich oder überwiegend durch den EL-beziehenden Elternteil, ist diesem jedoch in der EL-Berechnung der Betreuungsunterhalt des Kindes nach Rz 3495.06 als Einnahme anzurechnen. Rz 3495.08 findet Anwendung.

3.4.9.5 Unterhaltsleistungen für Kinder

- 3495.01
1/17 Unterhaltsleistungen sind bis zur Volljährigkeit des Kindes oder bis dieses eine angemessene Ausbildung abgeschlossen hat, geschuldet.³³ Dazu gehören auch Unterhaltsleistungen des Stiefelternteils, welche dieser in Erfül-

³³ [Art. 277 ZGB](#)

lung seiner Unterhaltspflicht seiner Ehefrau³⁴ oder seinem Ehemann und seinen Stiefkindern (z.B. Waisen) gewährt (vgl. Rz 3494.01). Das betriebsrechtliche Existenzminimum (vgl. Teil 3 Kap. 2.2 [WSN](#)) der unterhaltspflichtigen Person muss in jedem Fall gewahrt bleiben.

Unterhaltsleistungen des rentenbeziehenden Elternteils an seine Kinder

3495.02
1/17 In Fällen, in denen der rentenbeziehende Elternteil die wirtschaftlichen Anspruchsvoraussetzungen für den EL-Bezug nicht erfüllt, wird beim Kind ein Unterhaltsbeitrag als Einnahme angerechnet. Dessen Höhe entspricht dem Einnahmenüberschuss, der sich aus der EL-Berechnung für den rentenbeziehenden Elternteil und der weiteren Personen (Ehegatte, Kinder) ergibt, welche in die EL-Berechnung einzubeziehen sind.³⁵

Unterhaltsleistungen des nicht rentenbeziehenden Elternteils an seine Kinder

3495.03
1/17 Bei Elternteilen, welche die persönlichen Anspruchsvoraussetzungen für den EL-Bezug nicht erfüllen und nicht in der EL-Berechnung des rentenbeziehenden Elternteils berücksichtigt werden (getrennt lebende und geschiedene Ehegatten ohne eigenen EL-Anspruch sowie zusammenlebende oder getrennt lebende unverheiratete Eltern), wird in der EL-Berechnung des Kindes grundsätzlich ein Unterhaltsbeitrag nach den folgenden Regeln berücksichtigt.

3495.04
1/17 Die Unterhaltsleistungen für das Kind setzen sich zusammen aus dem Barunterhalt und dem Betreuungsunterhalt. Mit dem Barunterhalt sollen die direkten Kosten des Kindes gedeckt werden, mit dem Betreuungsunterhalt die finanziellen Auswirkungen der Betreuung, welche dem betroffenen Elternteil durch die Reduktion oder Nichtaufnahme einer Erwerbstätigkeit entstehen. In der EL-Berechnung wird der Barunterhalt als Einnahme des Kindes

³⁴ [Art. 163](#) i.V.m. [Art. 159 Abs. 3 ZGB](#)

³⁵ [Art. 7 Abs. 2 ELV](#)

und der Betreuungsunterhalt als Einnahme des betreuenden Elternteils berücksichtigt.³⁶

- 3495.05
1/17 Für die Festsetzung des Barunterhaltes für Kinder, deren Eltern sich die Obhut nicht teilen ist bei einem Kind von 17%, bei zwei von 27% und bei drei Kindern von 35% des Nettoeinkommens abzüglich der Kinderzulagen auszugehen. Davon sind die Kinderrenten der AHV, der IV und der beruflichen Vorsorge sowie allfällige Erwerbseinkommen des Kindes in Abzug zu bringen,³⁷ wobei der Abzug des Erwerbseinkommens vollumfänglich – d. h. ohne Berücksichtigung eines Freibetrages und ohne Reduktion um einen Drittel – zu erfolgen hat. Für die Bemessung des Erwerbseinkommens der unterhaltspflichtigen Person kann die EL-Stelle auf die Steuererklärung und -veranlagung zurückgreifen (vgl. Rz 3491.09). Das betreuungsrechtliche Existenzminimum (vgl. Teil 3 Kap. 2.2 [WSN](#)) der unterhaltspflichtigen Person muss in jedem Fall gewahrt bleiben.
- 3495.06
1/17 In Fällen, in denen sich die Eltern die Obhut nicht teilen, entspricht der Betreuungsunterhalt der Differenz zwischen dem Grundbedarf des betreuenden Elternteils gemäss Rz 3492.03 und seinen tatsächlichen Einkünften ohne Berücksichtigung der EL gemäss Rz 3492.04. Wird in der EL-Berechnung des betreuenden Ehegatten ein Mindesteinkommen nach [Artikel 14a ELV](#) berücksichtigt, so ist dieses für die Bemessung des Betreuungsunterhaltes vollumfänglich – d. h. ohne Abzug eines Freibetrages und ohne Reduktion um einen Drittel – zu den tatsächlichen Einkünften hinzuzuzählen.
- 3495.07
1/17 Wenn die EL-beziehende Person eine ganze Rente der IV bezieht, ist kein Betreuungsunterhalt anzurechnen.
- 3495.08
1/17 Für die Festsetzung der Unterhaltsleistungen für Kinder, deren Eltern sich die Obhut teilen, können die Fälle dem BSV unterbreitet werden.

³⁶ [BGE 138 V 169 E. 3.2.4](#)

³⁷ [Art. 285 Abs. 1 ZGB](#)

Sonderfälle

- 3495.09
1/17 Bei der Festsetzung von Unterhaltsleistungen für volljährige Kinder ist die Zumutbarkeit in die Leistungspflicht miteinzubeziehen.³⁸ Dabei sind insbesondere die wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern sowie die persönliche Beziehung zwischen ihnen und dem volljährigen Kind zu beachten.³⁹
- 3495.10
1/17 Auch in der Berechnung eines EL-Anteils für ein Kind, für welches eine Heimberechnung vorgenommen wird, sind Unterhaltsleistungen nach den Grundsätzen von Kapitel 3.4.9.5 zu berücksichtigen.

3.4.9.6 Unterhaltsleistungen des überlebenden Eltern- oder Stiefelternteils

- 3496.01
1/17 Bei der EL-Berechnung für Waisen ist das Einkommen des überlebenden Elternteils nebst allfälligen Unterhaltsleistungen des Stiefelternteils soweit zu berücksichtigen, als es den eigenen zivilrechtlichen Unterhaltsbedarf und den der übrigen unterhaltsberechtigten Familienangehörigen übersteigt. Dies gilt auch dann, wenn die Waise im Haushalt des nicht rentenberechtigten überlebenden Elternteils lebt.

3.4.9.7 Änderung der finanziellen Verhältnisse

- 3497.01
1/17 Ändern sich die finanziellen Verhältnisse der unterhaltspflichtigen Person wesentlich und dauerhaft, muss die Unterhaltsleistung an die neuen Verhältnisse angepasst werden. Insbesondere im Falle einer Verbesserung der finanziellen Verhältnisse hat die EL-Stelle die EL-beziehende Person aufzufordern, eine Änderung des Scheidungsurteiles oder der Vereinbarung anzustrengen. Rz 3491.06–3491.08 finden sinngemäss Anwendung.

³⁸ [Art. 277 Abs. 2 ZGB](#)

³⁹ [BGE 129 III 375 E. 3 S. 376](#)

- 3497.02 Für die Anpassung an das neue Kindesunterhaltsrecht
1/17 per 1. Januar 2017 vergleiche Rz 3491.04.
- 5310.06 Besteht infolge eines Einnahmenüberschusses kein
1/17 Anspruch auf eine jährliche EL, wird die Vergütung der Krankheitskosten (ausgewiesene oder maximal anrechenbare) aufgrund der Differenz zwischen dem Einnahmenüberschuss und den Krankheitskosten festgestellt.⁴⁰ Die Vergütung berechnet sich nach der Formel: Ausgewiesene Krankheits- und Behinderungskosten, höchstens jedoch die maximal anrechenbaren, minus Einnahmenüberschuss (vgl. Beispiele in Anhang 13).⁴¹ Vorbehalten bleibt das kantonale Recht, welches eine höhere Vergütung vorsehen kann.

⁴⁰ [Art. 14 Abs. 6 ELG](#)

⁴¹ [Urteil des Bundesgerichts 9C_282/2016 vom 12. September 2016](#)

Anhänge

1.3 Jährlicher Pauschalbetrag für die obligatorische 1/17 Krankenpflegeversicherung (inkl. Unfalldeckung) für das Jahr 2017 nach Kantonen (Rz 3240.01)

Stand 2017

Die Liste der Prämienregionen ist im Internet unter www.priminfo.ch im Ordner „Prämienregionen“ zu finden.

Kanton	für Erwachsene pro Jahr in Fr.	für junge Erwachsene pro Jahr in Fr.	für Kinder pro Jahr in Fr.
ZH			
Region 1	5 856	5 460	1 428
Region 2	5 268	4 848	1 272
Region 3	4 896	4 512	1 176
BE			
Region 1	6 108	5 772	1 416
Region 2	5 472	5 160	1 260
Region 3	5 136	4 800	1 176
LU			
Region 1	5 124	4 752	1 188
Region 2	4 716	4 380	1 080
Region 3	4 524	4 200	1 044
UR	4 428	4 092	1 032
SZ	4 740	4 344	1 116
OW	4 512	4 212	1 056
NW	4 332	3 996	1 008
GL	4 776	4 452	1 080
ZG	4 512	4 152	1 068
FR			
Region 1	5 388	5 052	1 272
Region 2	4 896	4 560	1 140
SO	5 292	4 908	1 248
BS	6 804	6 348	1 632

Kanton	für Erwachsene pro Jahr in Fr.	für junge Erwachsene pro Jahr in Fr.	für Kinder pro Jahr in Fr.
BL			
Region 1	5 988	5 532	1 440
Region 2	5 520	5 112	1 320
SH			
Region 1	5 340	4 980	1 248
Region 2	4 932	4 548	1 140
AR	4 632	4 248	1 080
AI	4 176	3 780	972
SG			
Region 1	5 244	4 800	1 236
Region 2	4 872	4 464	1 128
Region 3	4 692	4 272	1 092
GR			
Region 1	4 884	4 512	1 164
Region 2	4 536	4 176	1 080
Region 3	4 284	3 972	1 020
AG	5 004	4 632	1 176
TG	4 800	4 416	1 152
TI			
Region 1	5 724	5 256	1 308
Region 2	5 424	4 980	1 248
VD			
Region 1	6 036	5 736	1 464
Region 2	5 724	5 424	1 368
VS			
Region 1	4 872	4 572	1 128
Region 2	4 380	3 936	1 008
NE	5 808	5 532	1 320
GE	6 648	6 252	1 560
JU	5 856	5 556	1 296

7 Berechnungsbeispiele für Unterhaltsbeiträge an geschiedene Ehegatten und Kinder

1/17

Beispiel a: Zusammenlebende unverheiratete Eltern mit einem Kind

Sachverhalt

Ein unverheiratetes Paar lebt im Kanton Bern in einem gemeinsamen Haushalt und hat ein gemeinsames dreijähriges Kind, das ausschliesslich durch die Mutter betreut wird. Diese bezieht eine halbe Rente der IV. Alle Personen leben im selben Haushalt. Beim Abschluss des Konkubinatsvertrages absolvierte der Vater eine Weiterbildung und erzielte deshalb lediglich ein Jahreseinkommen von 40 000 Franken. Mittlerweile verdient er 80 000 Franken, dazu erhält er Kinderzulagen in der Höhe von 2760 Franken pro Jahr. Die Mutter ist der Aufforderung der EL-Stelle, die Vereinbarung hinsichtlich der Höhe des Unterhaltes anzupassen, nicht rechtzeitig nachgekommen. Die EL-Stelle muss deshalb von sich aus einen Betrag festlegen (Rz 3497.01).

Berechnung des Unterhaltsbeitrages

Da das Paar nicht verheiratet ist, ist der Mann nur gegenüber dem gemeinsamen Kind unterhaltspflichtig, nicht jedoch gegenüber seiner Partnerin. Die Unterhaltsleistungen für das Kind setzen sich zusammen aus dem Barunterhalt und dem Betreuungsunterhalt. In der EL-Berechnung wird der Barunterhalt als Einnahme des Kindes und der Betreuungsunterhalt als Einnahme des betreuenden Elternteils berücksichtigt (Rz 3495.04).

Barunterhalt (Prozentregelung) (Rz 3495.05)

Bruttoeinkommen des Vaters ⁴²	80 000	
./. Sozialversicherungsbeiträge	<u>10 160</u>	
Nettoeinkommen des Vaters	69 840	
davon 17 Prozent	11 873	
./. IV-Kinderrente	<u>4 920</u>	
Total Barunterhalt		6 953

Die Prüfung des betriebsrechtlichen Existenzminimums des Vaters hat ergeben, dass dieser den gesamten Barunterhalt leisten kann. In der EL-Berechnung werden der Barunterhalt in der Höhe von 6953 Franken und die Kinderzulagen in der Höhe von 2760 Franken als Einnahme des Kindes angerechnet.

In Fällen, in denen ein Unterhaltsbeitrag als Einnahme des Kindes berücksichtigt wird, ist immer zu prüfen, ob das Kind aufgrund eines Einnahmenüberschusses ausser Rechnung fällt (vgl. Rz 3124.01 ff.).

Betreuungsunterhalt (Rz 3495.06)**Grundbedarf der Mutter (Rz 3492.03)**

Grundbetrag ⁴³	10 200	
Mietzins ⁴⁴	9 600	
Krankenversicherungsprämie	5 904	
Sozialversicherungsbeiträge	<u>478</u>	
Total		26 182 ①

Einkommen der Mutter (ohne EL) (Rz 3492.04)

IV-Rente	<u>12 300</u>	
Total Einkommen		12 300 ②

⁴² ohne Kinderzulagen

⁴³ Hälfte des Betrages für ein zusammenlebendes Paar gemäss kantonalrechtlichen Bestimmungen

⁴⁴ Hälfte des effektiv geschuldeten Mietzinses, sofern nicht offensichtlich übersetzt

Berechnung des Betreuungsunterhaltes (Rz 3495.06)

Höhe des Betreuungsunterhaltes
(① minus ②)

13 882

Die Prüfung des betriebsrechtlichen Existenzminimums des Vaters hat ergeben, dass dieser den gesamten Betreuungsunterhalt leisten kann. In der EL-Berechnung wird ein Betreuungsunterhalt in der Höhe von 13 882 Franken pro Jahr als Einnahme der Mutter angerechnet.

Beispiel b: Getrennt lebende unverheiratete Eltern mit zwei Kindern

Sachverhalt

Zwei getrennt lebende unverheiratete Eltern wohnen im Kanton Bern und haben zwei gemeinsame Kinder im Alter von 17 und 15 Jahren, die bei der Mutter wohnen und ausschliesslich durch diese betreut werden. Die Mutter bezieht eine Viertelsrente der IV und ist nicht erwerbstätig. Der Mann erzielt ein Jahreseinkommen von 100 000 Franken, dazu erhält er Kinder- und Ausbildungszulagen in der Höhe von 6240 Franken pro Jahr. Die Mutter ist der Aufforderung der EL-Stelle, die Höhe des Unterhaltes behördlich festlegen zu lassen, nicht rechtzeitig nachgekommen. Die EL-Stelle muss deshalb von sich aus einen Betrag festlegen (Rz 3491.08).

Berechnung des Unterhaltsbeitrages

Da das Paar nie verheiratet war, ist der Mann nur gegenüber den gemeinsamen Kindern unterhaltspflichtig, nicht jedoch gegenüber seiner früheren Partnerin. Die Unterhaltsleistungen für das Kind setzen sich zusammen aus dem Barunterhalt und dem Betreuungsunterhalt. In der EL-Berechnung wird der Barunterhalt als Einnahme des Kindes und der Betreuungsunterhalt als Einnahme des betreuenden Elternteils berücksichtigt (Rz 3495.04).

Barunterhalt (Prozentregelung) (Rz 3495.05)

Bruttoeinkommen des Vaters ⁴⁵	100 000	
./. Sozialversicherungsbeiträge	15 000	
Nettoeinkommen des Vaters	85 000	
davon 27 Prozent	22 950	
./. IV-Kinderrenten (2 x 2 460)	4 920	
Total Barunterhalt		18 030

Die Prüfung des betriebsrechtlichen Existenzminimums des Vaters hat ergeben, dass dieser den gesamten Barunterhalt leisten

⁴⁵ ohne Kinderzulagen

kann. In der EL-Berechnung werden für das 17-jährige Kind ein Barunterhalt in der Höhe von 9 015 Franken und die Ausbildungszulagen in der Höhe von 3480 Franken als Einnahme angerechnet. Für das 15-jährige Kind werden ein Barunterhalt in der Höhe von 9 015 Franken und die Kinderzulagen in der Höhe von 2760 Franken als Einnahme angerechnet.

In Fällen, in denen ein Unterhaltsbeitrag als Einnahme des Kindes berücksichtigt wird, ist immer zu prüfen, ob das Kind aufgrund eines Einnahmenüberschusses ausser Rechnung fällt (vgl. Rz 3124.01 ff.).

Betreuungsunterhalt (Rz 3495.06)

Grundbedarf der Mutter (Rz 3492.03)

Grundbetrag ⁴⁶	16 200	
Mietzins ⁴⁷	16 800	
Krankenversicherungsprämie	5 904	
Sozialversicherungsbeiträge	478	
Total		39 382 ①

Einkommen der Mutter (ohne EL) (Rz 3492.04)

IV-Rente	6 156	
Hyp. Erwerbseinkommen (Art. 14a ELV)	25 720	
Total Einkommen		31 876 ②

Berechnung des Betreuungsunterhaltes (Rz 3495.06)

Höhe des Betreuungsunterhaltes **7 506**
(① minus ②)

Die Prüfung des betriebsrechtlichen Existenzminimums des Vaters hat ergeben, dass dieser den gesamten Betreuungsunterhalt leisten kann. In der EL-Berechnung wird ein Betreuungsunterhalt in der Höhe von 7506 Franken pro Jahr als Einnahme der Mutter angerechnet.

⁴⁶ Ansatz für Alleinerziehende gemäss kantonalrechtlichen Bestimmungen

⁴⁷ Effektiv geschuldeter Mietzins, sofern nicht offensichtlich übersetzt

Beispiel c: Geschiedenes Ehepaar mit einem Kind

Sachverhalt

Ein geschiedenes Ehepaar wohnt im Kanton Bern und hat ein gemeinsames Kind im Alter von 14 Jahren, welches bei der Mutter wohnt und ausschliesslich durch diese betreut wird. In den ersten Jahren nach der Scheidung war die Frau zu 50 Prozent erwerbstätig. Aktuell bezieht sie eine Dreiviertelsrente der IV und kann trotz ausreichender Bemühungen keine Stelle finden. Der Mann erzielt ein Jahreseinkommen von 100 000 Franken, dazu erhält er Kinderzulagen in der Höhe von 2760 Franken pro Jahr. Das Scheidungsurteil wurde nach dem Eintritt der Invalidität nicht angepasst, und die Mutter ist der Aufforderung der EL-Stelle, die Vereinbarung hinsichtlich der Höhe des Unterhaltes anzupassen, nicht rechtzeitig nachgekommen. Die EL-Stelle muss deshalb von sich aus einen Betrag festlegen (Rz 3497.01).

Berechnung des Unterhaltsbeitrages

Der Mann ist sowohl gegenüber seiner Ex-Frau wie auch gegenüber seinem Kind unterhaltspflichtig. Die Unterhaltsleistungen für das Kind setzen sich zusammen aus dem Barunterhalt und dem Betreuungsunterhalt. In der EL-Berechnung wird der Barunterhalt als Einnahme des Kindes und der Betreuungsunterhalt als Einnahme des betreuenden Elternteils berücksichtigt (Rz 3495.04).

Berechnung des Gesamtunterhaltes

Grundbedarf des Vaters (Rz 3492.03)

Grundbetrag ⁴⁸	14 400	
Mietzins ⁴⁹	13 800	
Krankenversicherungsprämie	5 904	
Total		34 104 ①

⁴⁸ Ansatz für Alleinstehende gemäss kantonalrechtlichen Bestimmungen

⁴⁹ Effektiv geschuldeter Mietzins, sofern nicht offensichtlich übersetzt

Einkommen des Vaters (Rz 3492.04)

Bruttoeinkommen ⁵⁰	100 000	
./. Sozialversicherungsbeiträge	<u>15 000</u>	
Total Einkommen		85 000 ②

Überschuss des Vaters

Höhe des Überschusses (② minus ①)		50 896
--------------------------------------	--	--------

Grundbedarf der Mutter (Rz 3492.03)

Grundbetrag ⁵¹	16 200	
Mietzins ⁵²	15 600	
Krankenversicherungsprämie	5 904	
Sozialversicherungsprämie	<u>478</u>	
Total		38 182 ①

Einkommen der Mutter (ohne EL) (Rz 3492.04)

IV-Rente	18 444	
BVG-Rente	<u>18 000</u>	
Total Einkommen		36 444 ②

Überschuss der Mutter

Höhe des Überschusses (② minus ①)		-1 738
--------------------------------------	--	--------

⁵⁰ ohne Kinderzulagen

⁵¹ Ansatz für Alleinerziehende gemäss kantonalrechtlichen Bestimmungen

⁵² Effektiv geschuldeter Mietzins, sofern nicht offensichtlich übersetzt. Bei der Ermittlung des Grundbedarfes wird der gesamte Mietzins bei der Mutter berücksichtigt, der Grundbedarf für die Kinder enthält keine Mietkosten.

Grundbedarf des Kindes (Rz 3492.03)

Grundbetrag ⁵³	7 200	
Krankenversicherungsprämie	<u>1 350</u>	
Total		8 550 ①

Einkommen des Kindes (ohne EL) (Rz 3492.04)

IV-Kinderrente	7 380	
BVG-Kinderrente	3 600	
Kinderzulagen	<u>2 760</u>	
Total Einkommen		13 740 ②

Überschuss des Kindes

Höhe des Überschusses (② minus ①)		5 190
--------------------------------------	--	-------

Gesamtüberschuss

Überschuss Vater	50 896	
Überschuss Mutter	-1738	
Überschuss Kind	<u>5 190</u>	
Total		54 348

Gesamtunterhalt

Grundbedarf Mutter	38 182	
./. Einkommen Mutter	36 444	
Grundbedarf Kind	8 550	
./. Einkommen Kind	13 740	
1/2 des Gesamtüberschusses	<u>27 174</u>	
Höhe des Gesamtunterhaltes		23 722

⁵³ Kind ab 10 Jahren gemäss kantonalrechtlichen Bestimmungen

Ausscheidung der Unterhaltsanteile

Höhe des Barunterhaltes für das Kind (Prozentregelung) (Rz 3495.05)

Nettoeinkommen (ohne Kinderzulagen)	85 000	
davon 17 Prozent	14 450	
./. IV-Kinderrente	7 380	
./. BVG-Kinderrente	3 600	
Total Barunterhalt		3 470

Höhe des Ehegatten- und Betreuungsunterhaltes (Rz 3493.01 ff)

Geschuldeter Gesamtunterhalt	23 722	
./. Barunterhalt Kind	3 470	
Betreuungs- und Ehegattenunterhalt		20 252

Die Prüfung des betriebsrechtlichen Existenzminimums des Mannes hat ergeben, dass dieser den ganzen Gesamtunterhalt in der Höhe von 23 722 Franken pro Jahr leisten kann. In der EL-Berechnung sind davon 20 252 Franken als Einnahme der Mutter und 3 470 Franken als Einnahme des Kindes zu berücksichtigen. Zusätzlich dazu sind die Kinderzulagen in der Höhe von 2760 Franken pro Jahr als Einnahme des Kindes anzurechnen.

In Fällen, in denen ein Unterhaltsbeitrag als Einnahme des Kindes berücksichtigt wird, ist immer zu prüfen, ob das Kind aufgrund eines Einnahmenüberschusses ausser Rechnung fällt (vgl. Rz 3124.01 ff.).

Beispiel d: Geschiedenes Ehepaar mit zwei Kindern

Sachverhalt

Ein geschiedenes Ehepaar wohnt im Kanton Bern und hat zwei gemeinsame Kinder im Alter von 17 und von 14 Jahren, die bei der Mutter wohnen und ausschliesslich durch diese betreut werden. In den ersten Jahren nach der Scheidung war die Frau zu 30 Prozent erwerbstätig. Aktuell bezieht sie mit einer unvollständigen Beitragsdauer eine halbe Rente der IV und kann trotz ausreichender Bemühungen keine Stelle finden. Der Mann erzielt ein Jahreseinkommen von 70 000 Franken; dazu erhält er Kinder- und Ausbildungszulagen in der Höhe von 6240 Franken pro Jahr. Das Scheidungsurteil wurde nach dem Eintritt der Invalidität nicht angepasst, und die Mutter ist der Aufforderung der EL-Stelle, die Vereinbarung hinsichtlich der Höhe des Unterhaltes anzupassen, nicht rechtzeitig nachgekommen. Die EL-Stelle muss deshalb von sich aus einen Betrag festlegen (Rz 3497.01).

Berechnung des Unterhaltsbeitrages

Der Mann ist sowohl gegenüber seiner Ex-Frau wie auch gegenüber seinen Kindern unterhaltspflichtig. Die Unterhaltsleistungen für die Kinder setzen sich zusammen aus dem Barunterhalt und dem Betreuungsunterhalt. In der EL-Berechnung wird der Barunterhalt als Einnahme des Kindes und der Betreuungsunterhalt als Einnahme des betreuenden Elternteils berücksichtigt (Rz 3495.04).

Berechnung des Gesamtunterhaltes

Grundbedarf des Vaters (Rz 3492.03)

Grundbetrag ⁵⁴	14 400	
Mietzins ⁵⁵	13 800	
Krankenversicherungsprämie	<u>5 904</u>	
Total		34 104 ①

⁵⁴ Ansatz für Alleinstehende gemäss kantonalrechtlichen Bestimmungen

⁵⁵ Effektiv geschuldeter Mietzins, sofern nicht offensichtlich übersetzt

Einkommen des Vaters (Rz 3492.04)

Bruttoeinkommen ⁵⁶	70 000	
./. Sozialversicherungsbeiträge	<u>9 800</u>	
Total Einkommen		60 200 ②

Überschuss des Vaters

Höhe des Überschusses (② minus ①)		26 096
--------------------------------------	--	--------

Grundbedarf der Mutter (Rz 3492.03)

Grundbetrag ⁵⁷	16 200	
Mietzins ⁵⁸	17 400	
Krankenversicherungsprämie	5 904	
Sozialversicherungsprämie	<u>478</u>	
Total		39 982 ①

Einkommen der Mutter (ohne EL) (Rz 3492.04)

IV-Rente	7 356	
BVG-Rente	<u>4 000</u>	
Total Einkommen		11 356 ②

Überschuss der Mutter

Höhe des Überschusses (② minus ①)		-28 626
--------------------------------------	--	---------

⁵⁶ ohne Kinderzulagen

⁵⁷ Ansatz für Alleinerziehende gemäss kantonalrechtlichen Bestimmungen

⁵⁸ Effektiv geschuldeter Mietzins, sofern nicht offensichtlich übersetzt. Bei der Ermittlung des Grundbedarfes wird der gesamte Mietzins bei der Mutter berücksichtigt, der Grundbedarf für die Kinder enthält keine Mietkosten.

Grundbedarf Kind 1 (Rz 3492.03)

Grundbetrag ⁵⁹	7 200	
Krankenversicherungsprämie	<u>1 350</u>	
Total		8 550 ①

Einkommen Kind 1 (ohne EL) (Rz 3492.04)

IV-Kinderrente	2 940	
BVG-Kinderrente	800	
Erwerbseinkommen	3 600	
Ausbildungszulagen	<u>3 480</u>	
Total Einkommen		10 820 ②

Überschuss Kind 1

Höhe des Überschusses (② minus ①)		2 270
--------------------------------------	--	-------

Grundbedarf Kind 2 (Rz 3492.03)

Grundbetrag ⁶⁰	7 200	
Krankenversicherungsprämie	<u>1 350</u>	
Total		8 550 ①

Einkommen Kind 2 (ohne EL) (Rz 3492.04)

IV-Kinderrente	2 940	
BVG-Kinderrente	800	
Kinderzulagen	<u>2 760</u>	
Total Einkommen		6 500 ②

Überschuss Kind 2

Höhe des Überschusses (② minus ①)		-2 050
--------------------------------------	--	--------

⁵⁹ Kind ab 10 Jahren gemäss kantonalrechtlichen Bestimmungen

⁶⁰ Kind ab 10 Jahren gemäss kantonalrechtlichen Bestimmungen

Gesamtüberschuss

Überschuss Vater	26 096	
Überschuss Mutter	-28 626	
Überschuss Kind 1	2 270	
Überschuss Kind 2	-2 050	
Total		-2 310

Gesamtunterhalt

Grundbedarf Mutter	39 982	
./. Einkommen Mutter	11 356	
Grundbedarf Kind 1	8 550	
./. Einkommen Kind 1	10 820	
Grundbedarf Kind 2	8 550	
./. Einkommen Kind 2	6 500	
2/3 des Gesamtüberschusses	0	
Höhe des Gesamtunterhaltes		28 406

Der Mann müsste theoretisch einen Gesamtunterhalt in der Höhe von 28 406 Franken leisten. Da sein eigener Überschuss jedoch lediglich 26 096 Franken beträgt, wird der Gesamtunterhalt auf diesen Betrag gekürzt.

Ausscheidung der Unterhaltsanteile**Höhe des Barunterhaltes für die Kinder
(Prozentregelung) (Rz 3495.05)**

Nettoeinkommen (ohne Kinderzulagen)	60 200	
davon 27 Prozent	16 254	
./. IV-Kinderrenten (2 x 2 940)	5 880	
./. BVG-Kinderrente (2 x 800)	1 600	
Erwerbseinkommen Kind 1	3 600	
Total Barunterhalt		5 174

Höhe des Ehegatten- und Betreuungsunterhaltes

(Rz 3493.01 ff)

Geschuldeter Gesamtunterhalt	26 096	
./ Barunterhalt Kind	<u>5 174</u>	
Betreuungs- und Ehegattenunterhalt		20 922

Der Mann schuldet einen Gesamtunterhalt in der Höhe von 26 096 Franken pro Jahr. In der EL-Berechnung sind davon 20 922 Franken als Einnahme der Mutter, 787 Franken als Einnahme des 17-jährigen Kindes und 4387 Franken als Einnahme des 14-jährigen Kindes zu berücksichtigen. Zusätzlich dazu sind die Ausbildungszulagen in der Höhe von 3480 Franken als Einnahme des älteren Kindes und die Kinderzulagen in der Höhe von 2760 Franken pro Jahr als Einnahme des jüngeren Kindes anzurechnen.

In Fällen, in denen ein Unterhaltsbeitrag als Einnahme des Kindes berücksichtigt wird, ist immer zu prüfen, ob das Kind aufgrund eines Einnahmenüberschusses ausser Rechnung fällt (vgl. Rz 3124.01 ff.).

12 Übersicht über die bundesrechtlichen Ansätze für die 1/17 Berechnung der grossen Härte (Rz 4653.01)

Stand 1. Januar 2017

	Jahresbeträge in Franken
<i>Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf</i> ⁶¹	
– für Alleinstehende	19 290
– für Ehepaare	28 935
– für jedes der ersten zwei Kinder	10 080
– für jedes der weiteren zwei Kinder	6 720
– für jedes der übrigen Kinder	3 360
<i>Krankenkassenprämie</i>	
– für Erwachsene	6 804
– für Kinder	1 632
– für junge Erwachsene	6 348
<i>Mietzinsausgaben (Bruttomietzins)</i> ⁶²	
– für Alleinstehende	13 200
– für Ehepaare ⁶³	15 000
<i>Freibeträge für die Anrechnung des Vermögens</i>	
– bei Alleinstehenden	37 500
– bei Ehepaaren	60 000
– bei rentenberechtigten Waisen sowie Kindern, die einen Anspruch auf Kinderrente der AHV oder IV begründen, pro Kind	15 000
– bei selbstbewohnten Liegenschaften (Normal- fall)	112 500

⁶¹ bei zu Hause lebenden Personen

⁶² bei zu Hause lebenden Personen

⁶³ Personen mit rentenberechtigten oder an Renten beteiligten Kindern sind Ehepaaren gleichgestellt.

	Jahresbeträge in Franken
– Selbstbewohnter Liegenschaftsbesitz (Sonderfälle)	300 000
a) die Liegenschaft eines Ehepaars wird von einem Ehegatten bewohnt, während der andere im Heim oder Spital lebt	
b) die Liegenschaft eines Ehepaars wird von einem Ehegatten bewohnt, der eine Hilflosenentschädigung der AHV, IV, UV oder MV bezieht	
c) die Liegenschaft wird von einer alleinstehenden Person bewohnt, die eine Hilflosenentschädigung der AHV, IV, UV oder MV bezieht	
 Vermögensverzehr für Personen in Heimen und Spitälern, die das ordentliche Rentenalter noch nicht erreicht haben (Invalidenrenten, Hinterlassenenrenten, Waisenrenten)	 1/15
 Vermögensverzehr für Altersrentnerinnen und -rentner sowie Hinterlassenenrentnerinnen und -rentner im ordentlichen Rentenalter in Heimen und Spitälern	 1/10
 Heimkosten ⁶⁴	 keine Begrenzung
 Betrag für persönliche Auslagen ⁶⁵	 4 800

⁶⁴ bei in Heimen oder Spitälern lebenden Personen

⁶⁵ bei in Heimen oder Spitälern lebenden Personen

	Jahresbeträge in Franken
<i>zusätzliche Ausgabe</i>	
– bei Alleinstehenden	8 000
– bei Ehepaaren	12 000
– bei rentenberechtigten Waisen sowie Kindern, die einen Anspruch auf Kinderrente der AHV oder IV begründen, pro Kind	4 000

**13 Vergütung von Krankheitskosten bei einem Einnahmen-
1/17 überschuss
(Rz 5310.06)**

Beispiel a:

Sachverhalt

Die Berechnung der jährlichen EL für eine alleinstehende Person zu Hause ergibt einen Einnahmenüberschuss von 12 000 Franken. Es entstanden Spitexkosten von 20 000 Franken.

Vergütung

Spitexkosten:	20 000 Franken
./. Einnahmenüberschuss:	<u>12 000 Franken</u>
Vergütung:	8 000 Franken

Beispiel b:

Sachverhalt

Die Berechnung der jährlichen EL für eine alleinstehende Person zu Hause ergibt einen Einnahmenüberschuss von 28 000 Franken. Es entstanden Spitexkosten von 32 000 Franken. Die Person hat keinen Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der IV oder UV.

Vergütung

Spitexkosten:	(32 000 Franken)
maximal vergütbar (Höchstbetrag nach Bundesrecht)	25 000 Franken
./. Einnahmenüberschuss:	<u>28 000 Franken</u>
Vergütung:	0 Franken